

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 2

Vorlage Nr. 201/2021

Sitzung des Gemeinderats

am 07.12.2021

-öffentlich-

Hort/I.N.S.E.L. an der Katharina-Kepler-Schule

- a) Änderung der Betreuungsregelung in den Ferien
- b) Änderung der Benutzungsordnung

Antrag zur Beschlussfassung:

- a) Der Änderung der Benutzungsregelung in den Ferien wird wie unten aufgeführt zugestimmt. Die Änderungen sollen ab dem neuen Schulhalbjahr (ab April 2022) umgesetzt werden
- b) Der Änderung der Benutzungsordnung wird wie in der Anlage beigefügt zugestimmt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Der Hort/I.N.S.E.L. an der Katharina-Kepler-Schule bietet neben der Betreuung während der Schulzeiten auch Betreuung in den Ferien an.

Bisher erfolgt immer ca. 2 bis 3 Wochen vor den Ferien eine Abfrage unter den Eltern, wer Betreuung benötigt. Die Eltern mussten dann ihre Kinder verbindlich für die Betreuung anmelden. Die Betreuung findet jedoch nur statt, wenn mindestens 8 Kinder angemeldet sind. Dies führte dann häufig dazu, dass kurzfristig keine Betreuung in den Ferien stattfand, bzw. die Eltern eine Woche vorher erfuhren, dass ihre Kinder trotz Anmeldung nicht betreut werden können. Da auch eine Tageweise Anmeldung möglich war, war es teilweise auch der Fall, dass an ein oder zwei Tagen der Woche eine Betreuung angeboten wurden und an den weiteren Tagen keine Betreuung angeboten werden konnte.

Dies stieß verständlicher Weise immer wieder auf Unverständnis bei den Eltern. Häufig ist es nicht einfach möglich kurzfristig noch Urlaub zu nehmen oder eine andere Betreuung zu organisieren. Zudem stellt es für die Mitarbeiter der I.N.S.E.L. einen großen Aufwand dar immer vor jeden Ferien Anschreiben und Anmeldungen zu verteilen und die

Rückläufe zu überwachen und dann kurzfristig eine Betreuung zu planen. Auch für die Personalplanung ist diese Lösung nicht optimal, da die MitarbeiterInnen meist kurzfristig erfahren haben, ob sie arbeiten müssen oder ob sie Urlaub nehmen müssen. Dies ist schwierig bei der Planung der Urlaube und führte auch dazu, dass Minusstunden oder Überstunden entstanden. Zudem trägt diese Planungsunsicherheit auch nicht zur Mitarbeiterzufriedenheit bei.

Daher wurde gemeinsam mit der Leitung und stv. Leitung der I.N.S.E.L. nach einer besseren und zukunftsfähigen Lösung gesucht.

Bei diesen Überlegungen wurde auch bereits berücksichtigt, dass laut Gesetzgebung des Bundes (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) ab dem Schuljahr 2026 jedes Kind, welches eingeschult wird, einen Anspruch auf eine Betreuung in den Ferien hat und max. 30 Schließtage pro Schuljahr gegeben sein dürfen.

Künftig soll – vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates – die Betreuung in den Ferien daher wie im Folgenden dargestellt erfolgen:

- Rechtzeitig vor Beginn eines neuen Schuljahres werden in Absprache zwischen I.N.S.E.L. und Stadt die Schließtage für das kommende Schuljahr festgelegt. Es werden jeweils 25 bis max. 27 Schließtage festgelegt. In den über die Schließtage hinausgehenden Ferientagen wird eine Betreuung angeboten. Die Betreuung erfolgt unabhängig von der angemeldeten Kinderzahl.
- Die Betreuung in den Ferien erfolgt von 7 Uhr bis 14 Uhr oder von 7 Uhr bis 16 Uhr. Hier haben die Eltern eine Wahlmöglichkeit zwischen 7 oder 9 Stunden Betreuung am Tag.
- Eine Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt immer für eine gesamte Ferienwoche. Tageweise Anmeldungen sind nicht möglich.
- Die Anmeldung erfolgt immer für ein Schulhalbjahr, was den Eltern eine gewisse Vorlaufzeit und damit Planungssicherheit bietet. Zudem wird der Aufwand für die MitarbeiterInnen in der I.N.S.E.L. reduziert. Eine Anmeldung ist in allen Ferien auch wochenweise möglich. D.h. es müssen nicht immer die gesamten Ferien gebucht werden. Nach den Sommerferien wird die Anmeldung für die Herbst-/Weihnachts- und Faschingsferien abgefragt. Im zweiten Schulhalbjahr dann die Anmeldungen für die Oster- und Pfingstferien. Die Anmeldung für die Sommerferien erfolgt separat. In den Sommerferien ist wie bisher auch eine Betreuung von Kinder möglich, welche erst im kommenden Schuljahr eingeschult werden.

Die Änderung der Betreuungsregelungen wie oben aufgeführt bedingt auch eine Änderung der Benutzungsordnung der Stadt Güglingen für die I.N.S.E.L.. Die entsprechende geänderte Benutzungsordnung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Die erforderlichen Änderungen sind rot dargestellt.

Da das laufenden Schulhalbjahr bereits geplant wurde, sollen die Änderungen erst ab nach den Faschingsferien, also ab 01.04.2022 durchgeführt werden.

Es ist weiter geplant, nach Zustimmung des Gemeinderates zu diesen Vorschlägen, die Eltern zeitnah über die Änderungen zu informieren.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat diesen Regelungen zuzustimmen, da aus Sicht der Verwaltung damit ein wichtiger Schritt gegangen wird, was den Rechtsanspruch und die künftige Betreuung der Schulkinder angeht.

Benutzungsordnung der Stadt Güglingen für die I.N.S.E.L. (Hort) an der Katharina-Kepler-Schule in Güglingen

Die I.N.S.E.L. an der Katharina-Kepler-Schule ist ein Schulhort. I.N.S.E.L. steht für Interessen wecken, Natur erleben, spielerisches miteinander, experimentieren, Lebensräume erforschen.

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen für den Hort und die folgende Benutzungsordnung der Stadt Güglingen maßgebend:

§ 1 Träger

Die Stadt Güglingen betreibt folgenden Hort im Sinne des KiTaG:

- I.N.S.E.L. an der Katharina-Kepler-Schule

§ 2 Aufgabe der Einrichtungen

1. Das freiwillige Betreuungsangebot an der Katharina-Kepler-Schule hat die Aufgabe, SchülerInnen der Katharina-Kepler-Schule sowie der Realschule Güglingen (bis zur 6. Klasse) außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu betreuen. Die I.N.S.E.L. hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
2. Im Rahmen dieser Betreuung findet kein Unterricht statt.
3. Nachmittags gibt es, auch im Rahmen der Ganztageschule, Bewegungsangebote, und künstlerisch-musische Betreuung.
4. Es besteht die Möglichkeit in der Mensa der Katharina-Kepler-Schule ein warmes Mittagessen einzunehmen. Hierfür wird ein Nuterausweis für die Mensa benötigt. Das Essen muss extra über das Internet bestellen werden unter: <http://essengueglingen.sams-on.de>.
5. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt nach Anlage 1 erhoben.

§ 3 Aufnahme/Anmeldung

1. Die Betreuung wird für schulpflichtige Kinder der Klassen 1 bis 6 angeboten. Eine tageweise Betreuung ist über Tageskarten möglich. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.
2. Die Anmeldung des Kindes muss durch die Personensorgeberechtigten schriftlich erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich, jedoch besteht hierauf kein Rechtsanspruch.
3. Für die verbindliche Anmeldung des Betreuungsbedarfs sind die förmlichen Vordrucke der Stadt Güglingen zu verwenden und spätestens 14 Tage vor Beginn der Betreuung in der I.N.S.E.L. an der Katharina-Kepler-Schule abzugeben.

§ 4 Abmeldung/Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Stadt Güglingen.
2. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
3. Die Stadt Güglingen kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
 - b. wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben,
 - c. wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für drei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - d. wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen und diese trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches noch bestehen.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon ungerührt.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Die Betreuung wird grundsätzlich während der Schulzeit und teilweise während der Ferien angeboten. Die einzelnen Betreuungsangebote ergeben sich aus Anlage 1.
2. An den gesetzlichen Feiertagen und den bis zu 30 festgelegten Schließtagen wird keine Betreuung angeboten.
3. Fehlt ein Kind ist die Einrichtungsleitung unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Bei vorhersehbaren längeren Abwesenheiten des Kindes ist die Einrichtungsleitung rechtzeitig vorher zu informieren.

§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein **Schuljahr** festgesetzt und rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. ~~Die Schließtage werden zwischen Träger, Schulleitung und Elternbeirat abgestimmt.~~
2. Wenn die Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, der Verhinderung von ansteckenden Krankheiten oder bei höherer Gewalt) geschlossen bleiben muss, werden die Erziehungsberechtigten hiervon kurzfristig unterrichtet.
3. Die Ferienbetreuung findet **in allen Ferien mit Ausnahme der bekanntgegebenen Schließzeiten statt.** ~~ab 8 angemeldeten Kindern statt.~~
4. **Die Ferienbetreuung kann immer nur für eine ganze Ferienwoche gebucht werden. Eine tageweise Betreuung in den Ferien ist nicht möglich.**
5. **Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt jeweils vor Beginn des Schulhalbjahres für die in dem kommenden Schulhalbjahr liegenden Ferien.**

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes sind Entgelte nach der Regelung über die Erhebung von Nutzungsentgelten (Anlage 1) zu entrichten.

§ 7 Versicherung, Haftung

1. Die Teilnahme an der Betreuung, der Weg dorthin und zurück sowie alle Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes fallen an Betreuungstagen unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung.
2. Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es empfiehlt sich, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Eltern haften unter Umständen für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt. Daher wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Es ist ratsam, eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abzuschließen, da die Betreuung auch an schulfreien Tagen (in den Schulferien) stattfindet und hier kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Der Besuch ist ausgeschlossen, wenn der Schüler die Schule wegen einer Krankheit nicht besuchen darf.
2. Die Betreuungskraft muss sofort unterrichtet werden, wenn ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist in diesem Fall ausgeschlossen. Insoweit wird auf die Anlage 2 verwiesen.

§ 9 Aufsicht

1. Mit dem Eintreffen des Schülers/der Schülerin in der Betreuungseinrichtung beginnt die Aufsicht der Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch den Schüler/die Schülerin, spätestens jedoch mit dem für die Einrichtung festgelegten Betreuungsende.
2. Der Weg vom und zum Betreuungsangebot bzw. der Heimweg fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Es ist dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
3. Ob das Kind alleine nach Hause gehen darf, können die Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung festlegen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum ~~01.09.2019~~ **01.04.2022** in Kraft.

Güglingen, 07.12.2021

Ulrich Heckmann
Bürgermeister
ANLAGE 1

Benutzungsentgelt / Elternbeiträge ab dem Schuljahr 2021/2022

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots sind folgende Elternbeiträge zu entrichten:

1.) Regelung während der Schulzeit

		pro Monat	10-er Karte
<u>Regelschüler</u>			
Block 1	6.30 Uhr – 7.30 Uhr (Mo-Fr)	20,00 €	25,00 €
Block 2	11.45 Uhr – 14.00 Uhr (Mo-Fr)	45,00 €	55,00 €
<u>Ganztageschüler</u>			
Block 1	6.30 Uhr - 7.30 Uhr (Mo-Fr)	20,00 €	25,00 €
Block 2	11.45 Uhr - 15.30 Uhr (Mi+Fr)	30,00 €	40,00 €
	11.45 Uhr – 15.30 Uhr (nur Mi)	20,00 €	
	11.45 Uhr – 15.30 Uhr (nur Fr)	20,00 €	
Block 3	15.30 Uhr - 17.00 Uhr (Mo-Fr)	30,00 €	35,00 €

Die Benutzungsentgelte sind ohne Mittagessen.

2.) Regelung während der Ferien

		pro Woche (bei 5 Ferientagen)
Block 1	7.00 Uhr – 14.00 Uhr	35,00 €
Block 2	7.00 Uhr – 16.00 Uhr	45,00 €

Die Benutzungsentgelte sind ohne Mittagessen. Sind es nicht 5 Ferientage pro Woche wird der Betrag anteilig reduziert.

3.) Regelung während der Notbetreuung

	pro Stunde
vor oder nach der Notbetreuung der Schule	1,00 €

Änderungen der Betreuungsangebote während eines Schuljahres sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat immer zum nächsten Monatsersten möglich. Hierfür ist eine schriftliche Meldung erforderlich.

Das monatliche Entgelt wird jeweils zu Beginn des Monats im Voraus abgebucht. Die Erziehungsberechtigten haben der Stadtkasse entsprechende Abbuchungsaufträge zu erteilen. Eine Erstattung des Entgeltes wegen nicht in Anspruch genommener angemeldeter Betreuung z.B. durch Krankheit erfolgt nicht.

Das Entgelt für die 10-er-Karte ist im Voraus zu entrichten und bei jedem Besuch der Betreuungseinrichtung dem Betreuungspersonal vorzuzeigen.

Kosten für Fahrten und Eintritte bei Ausflügen werden separat abgerechnet.

Die Kosten für die Betreuung in den Ferien sind von den Eltern im Voraus im Hort/I.N.S.E.L. zu begleichen.

Die Kosten für die Notbetreuung werden am Monatsende abgebucht. Die Erziehungsberechtigten haben der Stadtkasse entsprechende Abbuchungsaufträge zu erteilen.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft.

Ulrich Heckmann
Bürgermeister